



Geldwäsche und Transparenzregister

Herausforderungen für Rechtsanwälte

Dr. Rupert Manhart
06.10.2018



Übersicht

1. Ein paar Worte zum Geldwäschebegriff

2. Administrative Geldwäschebekämpfung
 - 2.1. Europäische und internationale Vorgaben
 - 2.2. Sorgfaltspflichten für Rechtsanwälte
 - 2.3. Transparenzregister als neues Werkzeug der Geldwäschebekämpfung

3. Strafrechtliche Geldwäschebekämpfung
 - 3.1. Neue Europäische Vorgaben
 - 3.2. Reformbedarf für nationale Straftatbestände
 - 3.3. Strafrechtliche Risiken für Rechtsanwälte



1.

Ein paar Worte zum Geldwäschebegriff



Was ist Geldwäscherei?

- Al Capone und seine Investition in Waschsalons
- Kriminologische Beschreibung
 - Basiert auf Erfahrungen und ist
 - in der Regel weit gefasst
- Normative Definition
 - Internationale Rahmenbedingungen, insbesondere FATF, Europäische Union, UN und Europarat
 - Innerstaatliche Legaldefinition



Geldwäscherei: Kriminologische Beschreibung

Geldwäscherei (= Geldwäsche, = Money Laundering) ist

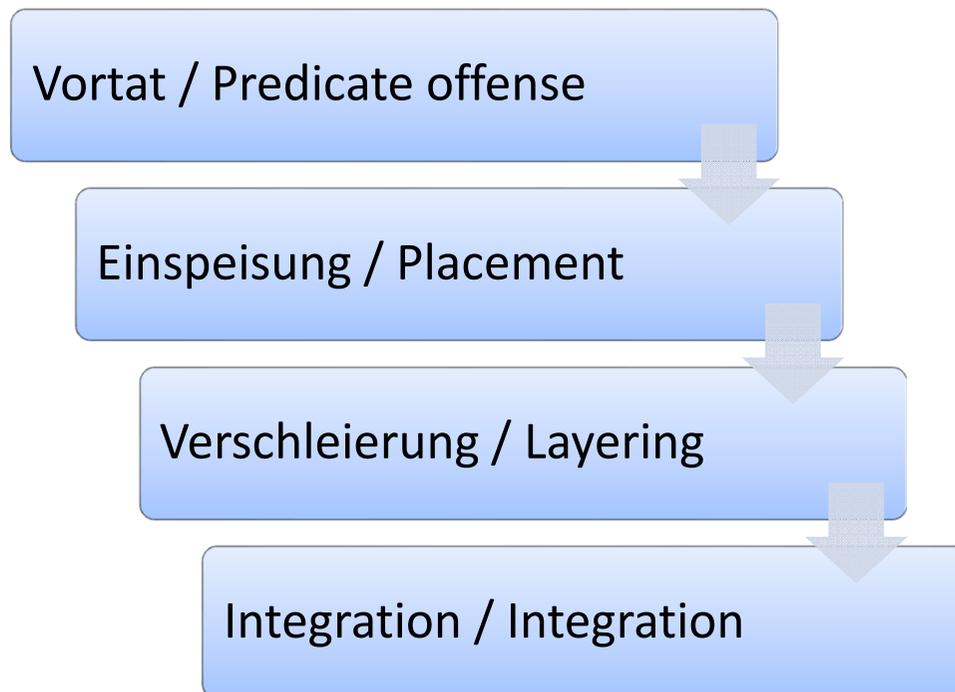
- jede Handlung, die dazu dient
- die Existenz oder die Spuren
- der illegalen Herkunft von Erlösen aus Straftaten
- wirksam zu verschleiern

Durch Geldwäscherei sollen

- die kriminell erlangten (kontaminierten, schmutzigen) Vermögenswerte
- ohne nennenswerte Verluste
- als scheinbar legales (sauberes) Vermögen
- in den Wirtschafts- und Finanzkreislauf (re)integriert werden.



Phasen und Struktur der Geldwäscherei





Phasen und Struktur der Geldwäscherei

Schmutziges (kontaminiertes Geld)

- aus Vortat stammend
1. Einspeisung (Placement)
 - z.B. durch Einschleusung auf Offshore-Konten, verteilte Einzahlung unauffälliger Beträge (Smurfing), fingierte Spielgewinne usw.
 2. Unkenntlichmachung (Verschleierung, Layering)
 - Unzahl von (grenzüberschreitenden) Transaktionen zur Spurenbeseitigung
 - Zusammenziehung der Gelder auf Sammelkonten
 3. Rückführung (Integration)
 - z.B. durch Bezahlung von Rechnungen für nicht erbrachte Leistungen, Versteuerung von Gewinnen aus Scheingeschäften usw.

Sauberes Geld



Volkswirtschaftliche Auswirkungen

- Schätzungen zwischen 2 % und 5 % des globalen Welt-Inlandsprodukts aus illegalen Quellen (IWF 1999).
- Abhängigkeit ökonomisch schwacher Staaten vom organisierten Verbrechen
- Unterwanderung legaler wirtschaftlicher Strukturen
- Wettbewerbsverzerrung



Der Rechtsanwalt als „Gatekeeper“

- Ausgangspunkt war die Bekämpfung des Drogenhandels und der organisierten Kriminalität (OK)
- Schwachpunkt der OK war die Schnittstelle zwischen Beschaffung illegaler Gelder und Einschleusung in den Finanzkreislauf: Der Fokus der Sorgfalts- und Meldepflichten lag daher ursprünglich bei Finanzdienstleistern.
- Risikofaktoren bei rechtsberatenden Berufen (Treuhandschaften, Fremdgelder, Verschwiegenheit) wurden zwar von Anfang an erkannt, für einen Eingriff in rechtstaatlich geschützte Garantien war die Zeit erst später reif. Der Trend zur zunehmenden Nutzung von Nichtfinanzunternehmen (Ausweichverhalten) führte schließlich dazu, dass die Nutzung bestimmter Leistungen von rechtsberatenden Berufen für Geldwäscherei in den Fokus gelangte.



Der Rechtsanwalt als „Gatekeeper“

- Ausgehend von den USA (Patriot Act) und 9/11: Druck auf Überarbeitung FATF-Empfehlungen
- Europa:
 - Einbeziehung der rechtsberatenden Berufe durch 2. EU-Geldwäscherichtlinie 2001
 - Bereits 2005 Ausweitung durch 3. EU-Geldwäscherichtlinie
 - Weitere Verschärfung durch 4. und 5. EU-Geldwäscherichtlinie
- Reaktion der rechtsberatender Berufe
 - insbesondere vor dem Hintergrund von Art 6 und Art 8 EMRK (Verschwiegenheit, Vertraulichkeit).
 - Erkenntnis, das die Reputation auch ein Marktfaktor ist.



2.

Administrative Geldwäschebekämpfung



Prävention vs. Repression

- Ausrichtung der Geldwäschesorgfaltspflichten ist präventiv und soll verhindern, dass Geldwäscher Zugang zu Finanz- und Nichtfinanzinstitutionen erhalten.
- Geldwäschemeldestellen (FIU) sind in vielen Staaten administrative Stellen, keine Polizeidienststellen.
- Sanktionsbefugnisse liegen in der Regel bei Aufsichtsbehörden (FMA, SRBs usw) und Strafverfolgungsbehörden (Kripo, StA, Justiz)
- Geldwäschemeldestellen haben auch geheimdienstähnliche Aufgaben (v.a. Erkennen von Mustern und Risiken)
- Informationsfluss zwischen Verpflichteten, Geldwäschemeldestellen und Strafverfolgungsbehörden lässt in der Praxis zu wünschen übrig.



2.1.

Europäische und Internationale Vorgaben



FATF

Financial Action Task Force on Money Laundering

- 1989 Gründung als Arbeitsgruppe der OECD durch G7-Staaten, vor allem auf Initiative der USA
- 1990: Erster Bericht samt 40 Empfehlungen
- 1996: Überarbeitung der 40 Empfehlungen
- 2001: 9 Sonderempfehlungen (40+9 Empfehlungen)
- 2003/2004: Überarbeitung
- 2012: Neue Empfehlungen
- Gegenwärtig 36 Mitglieder, darunter auch Österreich



FATF-Style Regional Bodies

Zur Umsetzung in Nicht-OECD-Staaten:

- Asia/Pacific Group (APG)
- Caribbean Financial Action Task Force (CFATF)
- Eastern and Southern Africa Anti-Money Laundering Group (ESAAMLG);
- South American Financial Action Task Force (GAFISUD).
- Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures of the Council of Europe (Moneyval)



Europarat

Select Committee of Experts on the Evaluation of Anti-Money Laundering Measures of the Council of Europe (Moneyval)

- Expertenausschuss für die Bewertung von Maßnahmen gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.
- Gründung 1997, um die Umsetzung der Konvention gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung von 1990 zu überwachen und zu erleichtern.
- Nutzung der FATF-Standards und Bericht an FATF.
- Fokus: Europaratsmitglieder, die nicht auch Mitglieder der FATF sind.



Europarat

Übereinkommen und Empfehlungen, u.a.

- Empfehlung des Europarates zu Maßnahmen gegen die Übertragung und gegen das Verheimlichen von Vermögenswerten mit kriminellem Ursprung vom 27. Juni 1980
- Übereinkommen des Europarates über Geldwäsche, Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten
- Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Straßburger Konvention)
- Konvention des Europarates vom 16. Mai 2005 über Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (Warschauer Konvention)



Vereinte Nationen

Wichtige Übereinkommen:

- Mehrere UN-Suchtgiftkonventionen bis hin zum UN-Übereinkommen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (11.11.1990), mit welcher u.a. organisierte Kriminalität und Geldwäsche bekämpft werden sollen.
- UN-Konvention zur Unterdrückung der Terrorismusfinanzierung (1999)
- UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (Palermo-Konvention, 2000)



Europäische Union

- Richtlinie 91/308/EWG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche
- Richtlinie 2001/97/EG zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG: Ausdehnung der Verpflichtungen auf Nichtfinanzorganisationen, insbesondere auch Angehörige von Rechtsberufen
- Richtlinie 2005/60/EG zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (3. Geldwäscherichtlinie)
- Richtlinie 2006/70/EG mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG: enthält u.a. eine Definition zu PEPs („Politisch Exponierte Personen“)
- Verordnung (EG) Nr. 1781/2006 über die Übermittlung von Angaben zum Auftraggeber bei Geldtransfers (Geldtransfer-Verordnung)
- Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (4. Geldwäscherichtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 2015/847 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers (2. Geldtransfer-Verordnung)
- Richtlinie (EU) 2018/843 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/849 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Richtlinien 2009/138/EG und 2013/36/EU (5. Geldwäscherichtlinie)



4. Geldwäscherichtlinie

- Umsetzung bis 25.6.2017, aber Säumigkeit zahlreicher Mitgliedstaaten
- Europaweite und nationale Risikobewertung
- Verpflichtete (Rechtsanwälte) haben die sie betreffenden Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln, zu analysieren, zu bewerten, schriftlich zu dokumentieren und diese Dokumentation auf dem aktuellen Stand zu halten.
- Die Europäische Kommission ermittelt Drittländer mit hohem Risiko (Delegierte Verordnung).
- Die Bestimmungen zu vereinfachten Sorgfaltspflichten wurden als zu wenig streng angesehen, daher Wegfall der generellen Ausnahme für Sammelanderkonten.
- Begriff der politisch exponierten Personen (PEPs) wird auch auf Inländer und Einzelpersonen, die wichtige öffentliche Positionen sowohl im In- und Ausland als auch in internationalen Organisationen bekleiden oder bekleidet haben, ausgeweitet.



4. Geldwäscherichtlinie

- Aufzeichnungspflicht für Unternehmen in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer
- Die Mitgliedstaaten führen zentrale Register ein, an die wirtschaftliche Eigentümer zu melden sind.
- Steuerstraftaten werden ausdrücklich in die Liste der Vortaten aufgenommen.
- Die Gleichwertigkeit von Drittlandsregelungen fällt weg: Die Sorgfaltspflichten sollen nun stärker nach dem spezifischen Risiko ausgerichtet werden, somit wird die sog. „weiße Liste“ abgeschafft.
- Die Sanktionsbefugnisse werden verschärft: Es werden eine Reihe von Mindestvorschriften zur Verstärkung von Verwaltungssanktionen eingeführt: Bei Kredit- oder Finanzinstituten Geldstrafe im Ausmaß von bis zu 10 % des Umsatzes für juristische Personen und von bis zu 5.000.000 EUR für natürliche Personen. Für RA sind Sanktionen bis 1.000.000 EUR vorzusehen
- „An den Pranger Stellen“: Verstöße sollen mit Namensnennung sowie Art des Verstoßes öffentlich bekannt gemacht werden.



5. Geldwäscherichtlinie

- Veröffentlichung am 19.6.2018 im Amtsblatt der Europäischen Union
- Umsetzung bis zum 10. Januar 2020

- Einholung eines Registerauszugs aus dem jeweiligen Transparenzregister wird erforderlich.
- Mitgliedstaaten müssen eine aktuelle Liste mit sämtlichen Funktionen führen, die den Status als politisch exponierte Person (PEP) begründen.
- Jahresberichte der Selbstverwaltungseinrichtungen (RAKs) über Aufsichtsmaßnahmen sind vorzulegen.
- Zugriff auf Transparenzregister für jedermann (mit Ausnahmen).
- Kryptowährungen und Prepaidkarten werden erfasst.



2.2.

Sorgfaltspflichten für Rechtsanwälte



Prinzipien zur Bekämpfung der Geldwäsche

Know Your Customer“-Prinzip

- Verhinderung anonymer Transaktionen
- Identifizierung und Plausibilitätsprüfung des Grundes des Geschäfts

Überwachung von Konten und Transaktionen

- Fortlaufende Überwachung der Geschäftsbeziehung

Meldung verdächtiger Transaktionen

- Ausnahme für Rechtsberatung und Rechtsvertretung



Allgemeine Sorgfaltspflichten

- Kanzleiinterne Risikoanalyse (Art 8 Abs 1, 2)
- Einführung von Strategien und Verfahren (Art 8 Abs 3-5; Art 45)
- Risikomanagementsystem zur Feststellung von PEPs (Art 20)

Besondere Sorgfaltspflichten (Art 13)

- Identifikation des Kunden (inkl. wirtschaftliche Eigentümer)
- Bewertung der Geschäftsbeziehung, allenfalls Prüfung der Mittelherkunft
- Überwachung der Geschäftsbeziehung
- Verdachtsmeldung und Auskunftserteilung (Art 32 ff)
- Aufbewahrung von Unterlagen (Art 40)



Anwendungsbereich (Art 2 Nr 3 lit b)

Besondere Sorgfalts-, Identifizierungs-, Melde- und Aufbewahrungspflichten gelten für rechtsberatende Berufe grundsätzlich nur bei den sogenannten „geldwäschegeneigten Geschäften“

b) Notare und andere selbständige Angehörige von rechtsberatenden Berufen, wenn sie im Namen und auf Rechnung ihres Klienten Finanz- oder Immobilientransaktionen durchführen oder für ihren Klienten an der Planung oder Durchführung von Transaktionen mitwirken, die Folgendes betreffen:

- i) den Kauf und Verkauf von Immobilien oder Gewerbebetrieben,*
- ii) die Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten ihres Klienten,*
- iii) die Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,*
- iv) die Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,*
- v) die Gründung, den Betrieb oder die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Strukturen,*



Anwendungsbereich (Art 2 Nr 3 lit b)

Zweifelhaft könnte sein:

- Betreuung / Erwachsenenvertretung werden aufgrund der Teleologie der Bestimmung wohl keine geldwäschegeneigten Geschäfte sein.
- Ebenso wenig werden Insolvenzverwaltungen umfasst sein.
- Im Falle von Betreibungen (Kurrentien, Inkasso) könnte es sich zwar um die Verwaltung fremder Vermögenswerte handeln, auch diese dürften von der Teleologie nicht erfasst sein.
- Dementsprechend ist auch davon auszugehen, dass Gelder, die im Rahmen derartiger Geschäfte über Sammelanderkonten geführt werden, nicht umfasst sind.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld

Anwaltliche Verschwiegenheit, Vertraulichkeit, legal professional privilege, client-attorney privilege ... verschiedene Begriffe, aber ein gemeinsames Grundverständnis:

- Rechtsanwälte bekommen Informationen von und über Klienten auf der Basis von Vertrauen. Wenn es keine Sicherheit für die Vertraulichkeit zwischen Anwalt und Klient gibt, gibt es kein Vertrauen.
- Die Kommunikation zwischen Anwalt und Klient darf niemals gegen den Klienten genutzt werden.
- Vertraulichkeit ist eine Pflicht des Anwalts und ein Recht des Klienten.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (internat. Grundlagen)

- Charter of Core Principles of the European Legal Profession (adopted by the CCBE on 25 November 2006)
- General Principles of the Legal Profession (adopted by the International Bar Association on 20 September 2006)
- Recommendation No. R(2000)21 of the Committee of Ministers of the Council of Europe to Member States on the freedom of exercise of the profession of lawyer (Adopted by the Committee of Ministers on 25 October 2000 at 727th meeting of the Ministers' Deputies)
- European Parliament resolution on the legal professions and the general interest in the functioning of the legal systems, adopted on 23 March 2006
- Article 22 UN Basic Principles on the Role of Lawyers: "*Governments shall recognize and respect that all communications and consultations between lawyers and their clients within their professional relationship are confidential.*"



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (EuGH)

EuGH, 18.5.1982, 155/79, *AM & S Europe*:

- 21: Confidentiality of written communications between lawyers and clients should be protected if it is connected to the client's right of defense and if the exchange emanates from independent lawyers.

EuGH, 14.9.2010, C-550/07, *Akzo Nobel*, Opinion of Advocate General Kokott:

- 47: *“The protection of legal professional privilege has the status of a general legal principle in the nature of a fundamental right.”*
- 48: *“It is the essential corollary to the client's rights of defence and ... is based on the specific role of the lawyer as ‘collaborating in the interests of justice’ and as being required to provide, in full independence, and in the overriding interests of justice, such legal assistance as the client needs.”*



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (EuGH)

EuGH, 26.6.2007, C-305/05, *Ordre des barreaux francophones et germanophone and Others v Conseil des ministres*:

- *“... the obligations of information and cooperation apply to lawyers only in so far as they advise their client in the preparation or execution of certain transactions or when they act on behalf of and for their client in any financial or real estate transaction. As a rule, the nature of such activities is such that they take place in a context with no link to judicial proceedings and, consequently, those activities fall outside the scope of the right to a fair trial.”*
- *“... as soon as the lawyer acting ... is called upon for assistance in defending the client or in representing him before the courts, or for advice as to the manner of instituting or avoiding judicial proceedings, that lawyer is exempt ... from the obligations laid down ... An exemption of that kind safeguards the right of the client to a fair trial.”*



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (Artikel 8 EMRK)

EGMR, *Niemitz v. Germany*, Urteil vom 16.12.1992:

- Search of a lawyer's office in course of criminal proceedings for insulting behavior against a third party.
- The notion of "home" according to Article 8 of the Convention includes lawyer's premises.
- The interference had not been proportionate to the legitimate aim pursued – the prevention of crime and the protection of the rights of others – and could not be regarded as necessary in a democratic society.
- Where a lawyer is involved, an encroachment on professional secrecy may have repercussions on the proper administration of justice and hence on the rights guaranteed by Article 6 (right to a fair trial) of the Convention.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (Artikel 8 EMRK)

EGMR, *André and Another v. France*, Urteil vom 24.7.2008:

- Search of the offices of the applicants, both lawyers, by the tax authorities in the hope of discovering incriminating evidence against a client company of the lawyers which was suspected of tax evasion.
- The search and seizures had been disproportionate to the aim pursued, namely the prevention of disorder and crime. Searches and seizures at a lawyer's office interfere with the professional privilege at the heart of the relationship of confidence which exists between the lawyer and his client and is the corollary of the lawyer's client's right not to incriminate himself.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (Artikel 8 EMRK)

EGMR, *Robathin v. Austria*, Urteil vom 3.7.2012:

- A practicing lawyer complained about a search carried out in his office and seizure of documents as well as all his electronic data following criminal proceedings brought against him on suspicion of theft, embezzlement and fraud of his clients. He was ultimately acquitted of all charges against him.
- Although the applicant had benefited from a number of procedural safeguards, the review chamber to which he had referred the case had given only brief and rather general reasons when authorizing the search of all the electronic data from the applicant's law office, rather than data relating solely to the relationship between the applicant and the victims of his alleged offences. In view of the specific circumstances prevailing in a law office, particular reasons should have been given to allow such an all-encompassing search. In the absence of such reasons, the Court found that the seizure and examination of all the data had gone beyond what was necessary to achieve the legitimate aim, namely crime prevention.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (Art 8 EMRK)

EGMR, *Michaud v. France*, Urteil vom 6.12.2012, §§ 118-119:

“[W]hile Article 8 [of the European Convention on Human Rights] protects the confidentiality of all ‘correspondence’ between individuals, it affords strengthened protection to exchanges between lawyers and their clients. This is justified by the fact that lawyers are assigned a fundamental role in a democratic society, that of defending litigants. Yet lawyers cannot carry out this essential task if they are unable to guarantee to those they are defending that their exchanges will remain confidential. It is the relationship of trust between them, essential to the accomplishment of that mission, that is at stake. Indirectly but necessarily dependent thereupon is the right of everyone to a fair trial, including the right of accused persons not to incriminate themselves.

This additional protection conferred by Article 8 on the confidentiality of lawyer-client relations, and the grounds on which it is based, lead the [European] Court [of Human Rights] to find that, from this perspective, legal professional privilege, while primarily imposing certain obligations on lawyers, is specifically protected by that Article.”



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (Art 6 EMRK)

EGMR, *M. v. the Netherlands* (no. 2156/10), Urteil vom 25.7.2017:

- This case concerned a former member of the Netherlands secret service (AIVD) who had been charged with leaking State secrets. In his capacity as audio editor and interpreter, he had access to classified information which he was under strict instruction not to divulge.
- Violation of Article 6 §§ 1 (right to a fair trial) and 3 (c) (right to legal assistance of own choosing) of the Convention, finding that, as a result of the threat of prosecution should the applicant divulge State secrets to his lawyers, communication between him and his counsel was not free and unrestricted as to its content, thus irretrievably compromising the fairness of the proceedings against him.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (4. GWRL)

Bei RAen gilt die Meldepflicht nur bei geldwäschegeneigenen Geschäften!

Art 33 Abs 1: Der Verpflichtete muss ...

- a) *die zentrale Meldestelle von sich aus unter anderem mittels einer Meldung umgehend informieren, wenn der Verpflichtete Kenntnis davon erhält oder den Verdacht oder berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass Gelder unabhängig vom betreffenden Betrag aus kriminellen Tätigkeiten stammen oder mit Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen, und etwaigen Aufforderungen der zentralen Meldestelle zur Übermittlung zusätzlicher Auskünfte umgehend Folge leisten, und*
- b) *der zentralen Meldestelle auf Verlangen unmittelbar oder mittelbar alle erforderlichen Auskünfte gemäß den im geltenden Recht festgelegten Verfahren zur Verfügung stellen.*



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (4. GWRL)

Art 34 Abs 1:

Abweichend von Artikel 33 Absatz 1 können die Mitgliedstaaten im Falle der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstaben a, b und d genannten Verpflichteten eine geeignete Selbstverwaltungseinrichtung der betreffenden Berufsgruppe als Stelle benennen, die die in Artikel 33 Absatz 1 genannten Informationen entgegennimmt. Unbeschadet des Absatzes 2 leitet die benannte Selbstverwaltungseinrichtung die Informationen in den in Unterabsatz 1 dieses Absatzes genannten Fällen umgehend und ungefiltert an die zentrale Meldestelle weiter.

- Nur wenige Mitgliedstaaten haben davon Gebrauch gemacht.
- Umgehende und ungefilterte Weiterleitung widerspricht den Kriterien des EGMR in der Rs Michaud.



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (4. GWRL)

Art 34 Abs 2:

Bei ... selbständigen Angehörigen von rechtsberatenden Berufen ... sehen die Mitgliedstaaten von einer Anwendung der Verpflichtungen nach Artikel 33 Absatz 1 nur ab, soweit eine solche Ausnahme für Informationen gilt, die sie von einem Klienten erhalten oder in Bezug auf diesen erlangen, wenn sie für ihn die Rechtslage beurteilen oder ihn in oder im Zusammenhang mit einem Gerichtsverfahren verteidigen oder vertreten, wozu auch eine Beratung über das Betreiben oder Vermeiden solcher Verfahren zählt, wobei unerheblich ist, ob diese Informationen vor, bei oder nach einem solchen Verfahren empfangen oder erlangt werden.

- Ausnahme für Fälle des Artikel 6 EMRK
- Reichweite der „Beurteilung der Rechtslage“ umstritten



Verdachtsmeldung im Spannungsfeld (4. GWRL)

Art 39 Abs 1:

Verpflichtete sowie ihr leitendes Personal und ihre Angestellten dürfen weder den betroffenen Kunden noch Dritte davon in Kenntnis setzen, dass gemäß Artikel 33 oder 34 eine Übermittlung von Informationen gerade erfolgt, erfolgen wird oder erfolgt ist oder dass eine Analyse wegen Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung gerade stattfindet oder stattfinden könnte.

- Verbot des „Tipping off“
- Treuepflicht gegenüber dem Mandanten verletzt? Ein RA muss versuchen, ihn von einer strafbaren Handlung abzuhalten.



2.3.

Transparenzregister



Zu identifizierende Personen

Der RA muss die Identität nachstehender natürlicher und juristischer Personen feststellen:

- der Partei, das sind alle Personen über deren Auftrag der Rechtsanwalt tätig wird;
- wenn die Partei vertreten ist, neben der Identität der Partei auch die des Vertreters;
- tritt die Partei als Treuhänder auf, ist die Identität des Treugebers festzustellen;
- insbesondere dann, wenn die Partei keine natürliche Person ist, ist die Identität aller wirtschaftlichen Eigentümer festzustellen.



Wirtschaftliche Eigentümer

Wirtschaftliche Eigentümer jene natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt.

Die Praxis hat gezeigt, dass die Identifikation von wirtschaftlichen Eigentümern besonders schwierig ist. So haben etwa die Panama Papers gezeigt, dass die Zwischenschaltung von natürlichen und juristischen Personen dazu geeignet ist, die wahre wirtschaftliche Berechtigung zu verschleiern.



Wirtschaftliche Eigentümer (Art 3 Nr. 6)

Bei Gesellschaften sind die wirtschaftlichen Eigentümer alle natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle eine juristische Person über das direkte oder indirekte Halten eines ausreichenden Anteils von Aktien oder Stimmrechten oder eine Beteiligung, einschließlich in Form von Inhaberaktien, oder durch andere Formen der Kontrolle letztlich steht.

- Hält eine natürliche Person einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Partei, so gilt dies als Hinweis auf direktes wirtschaftliches Eigentum.
- Hält eine Gesellschaft, die von einer oder mehreren natürlichen Personen kontrolliert wird, oder halten mehrere Gesellschaften, die von derselben natürlichen Person oder denselben natürlichen Personen kontrolliert werden, einen Aktienanteil von 25 % zuzüglich einer Aktie oder eine Beteiligung von mehr als 25 % an der Partei, so gilt dies als Hinweis auf indirektes wirtschaftliches Eigentum.



Wirtschaftliche Eigentümer (Art 3 Nr. 6)

Subsidiär die natürlichen Personen, die der Führungsebene der juristischen Person angehören. Darunter zu verstehen sind Führungskräfte oder Mitarbeiter mit ausreichendem Wissen über die Risiken, die für die juristische Person in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestehen, und ausreichendem Dienstalter, um Entscheidungen mit Auswirkungen auf die Risikolage treffen zu können, wobei es sich nicht notwendigerweise um ein Mitglied des Leitungsorgans der juristischen Person handeln muss.



Wirtschaftliche Eigentümer (Art 3 Nr. 6)

Bei Gesellschaften sind daher zu identifizieren:

- zumindest alle natürlichen Personen, die direkt oder indirekt eine Beteiligung von mehr als 25 % halten.
- Steht die Person, die als Partei auftritt, im Eigentum oder unter Kontrolle weiterer juristischer oder natürlicher Personen, sind die gesellschaftsrechtlichen Eigentums- und Kontrollverhältnisse so lange nachzuvollziehen, bis sie auf die natürlichen Personen zurückgeführt werden können, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle die Partei letztlich steht oder in deren Auftrag sie handelt.
- In Ermangelung solcher Personen ist die gesamte Führungsebene zu identifizieren, gleichgültig ob es sich dabei um Organmitglieder handelt oder nicht.



Wirtschaftliche Eigentümer (Art 3 Nr. 6)

Bei Trusts sind die Identität:

- von Settlor, Trustee und Protector sowie
- sämtlicher Begünstigter festzustellen.

Sofern die Einzelpersonen, die Begünstigte sind, noch bestimmt werden müssen, sind als Begünstigte die Gruppe der Personen, in deren Interesse die Rechtsvereinbarung oder die juristische Person in erster Linie errichtet oder betrieben wird, festzustellen. Außerdem sind alle sonstigen natürlichen Personen, die den Trust durch direkte oder indirekte Eigentumsrechte oder auf andere Weise letztlich kontrollieren, festzustellen.



Wirtschaftliche Eigentümer (Art 3 Nr. 6)

Bei juristischen Personen wie Stiftungen und bei vergleichbar vereinbarten Strukturen, die Trusts ähneln, die natürlichen Personen, die gleichwertige oder ähnliche wie die für Trusts genannten Funktionen innehaben.

Bei Trusts, Stiftungen und ähnlichen Strukturen gilt daher die Grenze von als 25 % Beteiligung bzw Begünstigtenstellung nicht.



Transparenzregister (4. GWRL)

Art. 30 der 4. Geldwäscherichtlinie:

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in ihrem Gebiet eingetragenen Gesellschaften oder sonstigen juristischen Personen angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu ihren wirtschaftlichen Eigentümern, einschließlich genauer Angaben zum wirtschaftlichen Interesse, einholen und aufbewahren müssen.

(2)...

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die in Absatz 1 genannten Angaben in einem zentralen Register in jedem Mitgliedstaat aufbewahrt werden, z. B. in einem in Artikel 3 der Richtlinie 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Handels- oder Gesellschaftsregister oder in einem öffentlichen Register. ...

(4) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Angaben, die im zentralen Register gemäß Absatz 3 aufbewahrt werden, angemessen, präzise und aktuell sind.



Transparenzregister (4. GWRL)

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in allen Fällen zugänglich sind für

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;*
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;*
- c) alle Personen oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können.*

Die Personen oder Organisationen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, der Staatsangehörigkeit und dem Wohnsitzland des wirtschaftlichen Eigentümers sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Für die Zwecke dieses Absatzes erfolgt der Zugang zu den Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern im Einklang mit den Datenschutzvorschriften und kann einer Online-Registrierung und der Zahlung einer Gebühr unterliegen. Die für den Erhalt der Angaben erhobenen Gebühren dürfen nicht über die dadurch verursachten Verwaltungskosten hinausgehen.



Transparenzregister (4. GWRL)

(7) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen in der Lage sind, Angaben nach den Absätzen 1 und 3 zeitnah an die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten zu liefern.

(8) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf das in Absatz 3 genannte zentrale Register verlassen dürfen, um ihre Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden nach Kapitel II zu erfüllen. Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist nach einem risikobasierten Ansatz vorzugehen.



Transparenzregister (4. GWRL)

(9) Die Mitgliedstaaten können auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung unter außergewöhnlichen Umständen eine Ausnahmeregelung für den in Absatz 5 Buchstaben b und c genannten vollständigen oder teilweisen Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlichen Eigentümer vorsehen, falls der Zugang den wirtschaftlichen Eigentümer dem Risiko von Betrug, Entführung, Erpressung, Gewalt oder Einschüchterung aussetzen würde oder der wirtschaftliche Eigentümer minderjährig oder anderweitig geschäftsunfähig ist. Die gemäß diesem Absatz gewährten Ausnahmen gelten nicht für Kreditinstitute und Finanzinstitute sowie Verpflichtete gemäß Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe b, wenn es sich dabei um öffentliche Bedienstete handelt.



Transparenzregister (4. GWRL)

Art 31:

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die Trustees eines unter ihr Recht fallenden Express Trusts angemessene, präzise und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern in Bezug auf den Trust einholen und aufbewahren. ...

...

(3) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen zeitnah auf die in Absatz 1 genannten Angaben zugreifen können.



Transparenzregister (5. GWRL)

Art 30:

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer in allen Fällen zugänglich sind für

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung,*
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II,*
- c) alle Mitglieder der Öffentlichkeit.*

Die Personen nach Buchstabe c haben Zugang mindestens zum Namen, Monat und Jahr der Geburt, dem Wohnsitzland und der Staatsangehörigkeit des wirtschaftlichen Eigentümers sowie zu Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses.

Die Mitgliedstaaten können unter Bedingungen, die im nationalen Recht festzulegen sind, den Zugang zu weiteren Informationen vorsehen, die die Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglichen. Diese weiteren Informationen umfassen im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen mindestens das Geburtsdatum oder die Kontaktdaten.



Transparenzregister (5. GWRL)

(10) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die in Absatz 3 genannten zentralen Register über die durch Artikel 22 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates geschaffene zentrale Europäische Plattform miteinander vernetzt werden. ...



Transparenzregister (5. GWRL)

Art 31:

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Artikel auf Trusts und andere Rechtsvereinbarungen wie beispielsweise „fiducie“, bestimmte Arten von Treuhand oder „fideicomiso“ Anwendung findet, sofern diese Rechtsvereinbarungen in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln. Die Mitgliedstaaten legen die Merkmale fest, durch die festgestellt werden kann, ob solche Rechtsvereinbarungen, die unter ihr Recht fallen, in ihrer Struktur oder ihren Funktionen Trusts ähneln. ...



Transparenzregister (5. GWRL)

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen über die wirtschaftlichen Eigentümer eines Trusts oder einer ähnlichen Rechtsvereinbarungen in allen Fällen zugänglich sind für:

- a) die zuständigen Behörden und die zentralen Meldestellen, ohne Einschränkung;*
- b) Verpflichtete im Rahmen der Erfüllung der Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß Kapitel II;*
- c) alle natürlichen oder juristischen Personen, die ein berechtigtes Interesse nachweisen können;*
- d) alle natürlichen oder juristischen Personen, die einen schriftlichen Antrag in Bezug auf einen Trust oder eine ähnliche Rechtsvereinbarung stellen, die direkt oder indirekt eine Kontrolle verleihende Beteiligung an einer Gesellschaft oder einer anderen juristischen Person mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 1 genannten hält oder besitzt, einschließlich in Form von Inhaberaktien oder durch andere Formen der Kontrolle.*



3.

Strafrechtliche Geldwäschebekämpfung



Typologie der Straftatbestände

1. Objektbezogene Geldwäsche (klassischer Geldwäschebegriff)
Tatobjekt ist ein aus einer kriminellen Handlung stammendes Vermögen
2. Subjektbezogene Geldwäsche
Tatobjekt ist ein Vermögen, das einer terroristischen oder einer kriminellen Vereinigung gehört
3. Terrorismusfinanzierung
Bei Geldwäsche kommt zuerst die Straftat, dann das Vermögen; bei der Terrorismusfinanzierung kommt zuerst das Vermögen, dann die Straftat.



3.1.

Neue Europäische Vorgaben



Strafrechtliche Richtlinie

Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche

- Interinstitutionelle Einigung ist erfolgt
- Annahme im Europäischen Parlament am 12.9.2018
- Annahme im Rat wohl nur Formsache

- Mindestharmonisierung



Strafrechtliche Richtlinie

Vortaten (Definition „kriminelle Tätigkeit“, Art 2 Nr 1)

- „Threshold approach“: Höchststrafe ein Jahr oder mehr
- „List approach“: Liste an Vortaten, u.a. auch
 - Umweltkriminalität
 - Vorsätzliche Tötung, schwere Körperverletzung
 - Steuerstraftaten



Strafrechtliche Richtlinie

Straftatbestände (Art 3):

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die vorsätzliche Begehungsweise folgender Handlungen unter Strafe gestellt ist:
 - a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung einer Person, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt ist, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen;
 - b) die Verheimlichung oder Verschleierung der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder von Rechten oder Eigentum an Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen;
 - c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, in Kenntnis - bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände - der Tatsache, dass sie aus einer kriminellen Tätigkeit stammen.



Strafrechtliche Richtlinie

Fahrlässige Begehung möglich:

2. Die Mitgliedstaaten können die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass eine Handlung nach Absatz 1 strafbar ist, wenn der Täter den Verdacht hatte oder ihm bekannt hätte sein müssen, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen.



Strafrechtliche Richtlinie

Vermischung mit Verfahrensbestimmungen bzw Beweisregeln:

3. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) eine frühere oder gleichzeitige Verurteilung wegen der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen, keine Voraussetzung für eine Verurteilung wegen der Straftaten nach den Absätzen 1 und 2 ist;
- b) eine Verurteilung wegen der Straftaten nach den Absätzen 1 und 2 möglich ist, wenn festgestellt wird, dass die Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit stammen, ohne dass es erforderlich wäre, alle Sachverhaltselemente bzw. alle Umstände im Zusammenhang mit dieser Tätigkeit festzustellen, darunter auch die Identität des Täters;
- c) die Straftaten nach den Absätzen 1 und 2 auch Vermögensgegenstände erfassen, die aus einer Handlung im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittstaates stammen, wenn die Handlung eine kriminelle Tätigkeit darstellen würde, wäre sie im Inland begangen worden.



Strafrechtliche Richtlinie

Eigengeldwäsche:

5. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine Handlung nach Absatz 1 Buchstaben a und b unter Strafe gestellt wird, wenn sie von Personen verübt wird, die an der kriminellen Tätigkeit, aus der die Vermögensgegenstände stammen, als Täter oder in anderer Weise beteiligt waren.



Strafrechtliche Richtlinie

Strafen für natürliche Personen (Art 4):

1. ...
2. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 Absätze 1 und 5 genannten Straftaten mit einer Freiheitsstrafe im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden.*
3. ...

Erschwerende Umstände (Art 6):

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die folgenden Umstände bei Straftaten nach Artikel 3 Absätze 1 und 5 und Artikel 4 als erschwerende Umstände gelten:*
 - a) *die Straftat wurde im Rahmen einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI begangen oder*
 - b) *der Täter ist ein Verpflichteter im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie (EU) 2015/849 und hat die Straftat in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit begangen.*



3.2.

Reformbedarf für nationale Straftatbestände



„Geldwäscherei“: § 165 öStGB

(1) Wer Vermögensbestandteile, die aus einer mit mehr als einjährigen Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder einem Vergehen nach den §§ 223, 229, 289, 293, 295 oder nach den §§ 27 oder 30 Suchtmittelgesetz herrühren, verbirgt oder ihre Herkunft verschleiert, insbesondere, indem er im Rechtsverkehr über den Ursprung oder die wahre Beschaffenheit dieser Vermögensbestandteile, das Eigentum oder sonstige Rechte an ihnen, die Verfügungsbefugnis über sie, ihre Übertragung oder darüber, wo sie sich befinden, falsche Angaben macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich Vermögensbestandteile an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt, die aus einer in Abs. 1 genannten mit Strafe bedrohten Handlung eines anderen stammen.



„Geldwäscherei“: § 165 öStGB

(3) Ebenso ist zu bestrafen, wer wissentlich der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation (§ 278a) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 278b) unterliegende Vermögensbestandteile in deren Auftrag oder Interesse an sich bringt, verwahrt, anlegt, verwaltet, umwandelt, verwertet oder einem Dritten überträgt.

(4) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert oder als Mitglied einer kriminellen Vereinigung begeht, die sich zur fortgesetzten Geldwäscherei verbunden hat, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.



„Geldwäscherei“: § 165 öStGB

(5) Ein Vermögensbestandteil rührt aus einer strafbaren Handlung her, wenn ihn der Täter der strafbaren Handlung durch die Tat erlangt oder für ihre Begehung empfangen hat oder wenn sich in ihm der Wert des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögenswertes verkörpert.



„Geldwäscherei“

Tätige Reue

§ 165a. (1) *Wegen Geldwäscherei ist nicht zu bestrafen, wer freiwillig und bevor die Behörde (§ 151 Abs. 3) von seinem Verschulden erfahren hat, durch Mitteilung an die Behörde oder auf andere Weise die Sicherstellung wesentlicher Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, bewirkt.*

(2) *Wenn ohne Zutun des Täters wesentliche Vermögensbestandteile, auf die sich die Geldwäscherei bezogen hat, sichergestellt werden, ist der Täter nicht zu bestrafen, wenn er sich in Unkenntnis dessen freiwillig und ernstlich um die Sicherstellung bemüht hat.*



„Geldwäsche“: § 261 dStGB

(1) Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

1. Verbrechen,

2. Vergehen nach

a) den §§ 108e, 332 Absatz 1 und 3 sowie § 334, jeweils auch in Verbindung mit § 335a,

b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,

3. Vergehen nach § 373 und nach § 374 Abs. 2 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen und der Direktzahlungen,

4. Vergehen

a) nach den §§ 152a, 181a, 232 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und Absatz 4, § 232a Absatz 1 und 2, § 232b Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 bis 3, § 233a Absatz 1 und 2, den §§ 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 265c, 266, 267, 269, 271, 284, 299, 326 Abs. 1, 2 und 4, § 328 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 348,



„Geldwäsche“: § 261 dStGB

b) nach § 96 des Aufenthaltsgesetzes, § 84 des Asylgesetzes, nach § 370 der Abgabenordnung, nach § 119 Absatz 1 bis 4 des Wertpapierhandelsgesetzes sowie nach den §§ 143, 143a und 144 des Markengesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, den §§ 51 und 65 des Designgesetzes, § 142 des Patentgesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes und § 39 des Sortenschutzgesetzes, die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und

5. Vergehen nach den §§ 89a und 89c und nach den §§ 129 und 129a Abs. 3 und 5, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1, sowie von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung (§§ 129, 129a, jeweils auch in Verbindung mit § 129b Abs. 1) begangene Vergehen.

Satz 1 gilt in den Fällen der gewerbsmäßigen oder bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung für die durch die Steuerhinterziehung ersparten Aufwendungen und unrechtmäßig erlangten Steuererstattungen und -vergütungen sowie in den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.



„Geldwäsche“: § 261 dStGB

(2) Ebenso wird bestraft, wer einen in Absatz 1 bezeichneten Gegenstand

1. sich oder einem Dritten verschafft oder

2. verwahrt oder für sich oder einen Dritten verwendet, wenn er die Herkunft des Gegenstandes zu dem Zeitpunkt gekannt hat, zu dem er ihn erlangt hat.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung einer Geldwäsche verbunden hat.

(5) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 leichtfertig nicht erkennt, daß der Gegenstand aus einer in Absatz 1 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.



„Geldwäsche“: § 261 dStGB

(6) Die Tat ist nicht nach Absatz 2 strafbar, wenn zuvor ein Dritter den Gegenstand erlangt hat, ohne hierdurch eine Straftat zu begehen.

(7) Gegenstände, auf die sich die Straftat bezieht, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.

(9) Nach den Absätzen 1 bis 5 wird nicht bestraft,

1. wer die Tat freiwillig bei der zuständigen Behörde anzeigt oder freiwillig eine solche Anzeige veranlasst, wenn nicht die Tat zu diesem Zeitpunkt bereits ganz oder zum Teil entdeckt war und der Täter dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste, und

2. in den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 unter den in Nummer 1 genannten Voraussetzungen die Sicherstellung des Gegenstandes bewirkt, auf den sich die Straftat bezieht.

Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist. Eine Straflosigkeit nach Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn der Täter oder Teilnehmer einen Gegenstand, der aus einer in Absatz 1 Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, in den Verkehr bringt und dabei die rechtswidrige Herkunft des Gegenstandes verschleiert.

(10) (weggefallen)



3.3.

Risiken für Rechtsanwälte



Strafrecht

Strafbarkeit nach § 165 Abs 1 öStGB

- Mitwirkung an Geldwäscherei oder Eigengeldwäscherei des Mandanten
- Bedingter Vorsatz ausreichend

Strafbarkeit nach § 165 Abs 2 und 3 öStGB

- Honorarannahme
- Nachträgliches Wissen ausreichend, solange Vermögensbestandteile „verwahrt“ werden.
- Sozialadäquanz?
- Rechtfertigung Verteidigungsrechte?



Disziplinarrecht

§ 16 Abs 2 DSt:

- Erhöhung der Strafdrohung von 45.000 EUR auf 1.000.000 EUR bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen

§ 70 Abs 3 DSt

- Pflicht, die Verurteilung über den Zeitraum von 5 Jahren auf Webseite unter Bekanntgabe der Identität des Rechtsanwalts einschließlich Höhe der Strafe und Art des Verstoßes zu veröffentlichen.
- Absehen im Einzelfall, wenn unverhältnismäßig.



Beteiligung an der Geldwäsche des Klienten

Neuralgische Punkte des Straftatbestands (§ 165 Abs 1 öStGB)

- Weiter Begriff des möglichen Tatobjekts:
 - durch die Tat erlangt oder für die Tat empfangen
 - Surrogate werden erfasst: kein Ende der Tatobjekteigenschaft?
 - Teilkontamination, Vermischung und Wertsteigerung
- Tatsubjekt
 - Eigengeldwäsche
 - Rechtsanwalt als unmittelbarer Täter und Beitragstäter
- Tathandlungen
 - Verbergen oder Verschleiern
- Bedingter Vorsatz ausreichend



Honorarannahme

Neuralgische Punkte des Straftatbestandes (§ 165 Abs 2 und Abs 3 öStGB)

- Reichweite der Kontaminierung
- Tathandlungen
 - annehmen = an sich bringen
 - behalten = verwahren, anlegen, verwalten oder umwandeln
 - ausgeben = verwerten oder einem Dritten übertragen
- Wissentlichkeit jeweils im Zeitpunkt der Tathandlung – Problematik Dauerdelikt!

Besonders problematische Konstellationen

- Verteidigung des geständigen Täters
- Verteidigung des „Berufsverbrechers“
- Verurteilung des (leugnenden) Mandanten
- Praxis der Staatsanwaltschaften



Honorarannahme – Verletzung des Rechts auf Verteidigung

- Der Beschuldigte hat den einfach- und verfassungsgesetzlich gewährleisteten Anspruch, mit einem Verteidiger Kontakt aufzunehmen, sich mit ihm zu besprechen und ihn zu bevollmächtigen (Art 6 Abs 3 lit c EMRK, RL 2013/48/EU über das Recht auf Zugang zu einem Rechtsbeistand).
- Der Wahlverteidiger hat Anspruch auf eine angemessene Honorierung seiner Tätigkeit. Dasselbe gilt auch für den Verteidiger, der dem Beschuldigten in den Fällen notwendiger Verteidigung beigelegt wird, wenn kein Wahlverteidiger mandatiert wurde, aber auch kein Anspruch auf Verfahrenshilfe besteht.
- Bis zum Beweis des Gegenteils ist zu vermuten, dass der Beschuldigte unschuldig ist (§ 8 öStPO). Er kann nicht gezwungen werden, sich selbst zu belasten (§ 7 Abs 2 öStPO, Art 6 Abs 1 S 1 EMRK). Der Beschuldigte kann daher auch nicht gezwungen werden, einen Antrag auf Verfahrenshilfe trotz vorhandenen, aber kontaminierten Vermögens zu stellen, da sonst die Unschuldsvermutung verletzt würde.
- Der Wahlverteidiger, der ein Honorar vom Beschuldigten selbst annimmt, läuft Gefahr, selbst wegen Geldwäscherei verfolgt zu werden.
- Der Beschuldigte würde daher unter Umständen gar keinen Verteidiger erhalten.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE) studierte Rechtswissenschaften und Internationale Wirtschaftswissenschaften an den Universitäten Innsbruck, Straßburg und an der London School of Economics and Political Science (LSE). Zahlreiche akademische Auszeichnungen.

2002–2006 Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Strafrecht der Universität Innsbruck. 2006–2008 Rechtsanwaltsanwärter bei Fellner Wratzfeld & Partner, Wien. Seit 2008 Rechtsanwaltsanwärter und seit 2009 Partner bei Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte, Bregenz.

Vorsitzender des CCBE Anti-Money Laundering Committee, Mitglied des AK Strafrecht des ÖRAK und der Strafrechtskommission des ÖRAK.

Publikationen aus dem Finanz-, Wirtschafts- und Umweltstrafrecht und zum Europäischen Privatrecht. Vortragstätigkeit u.a. zu Geldwäscherei und Strafrecht.

Kontakt: Manhart Einsle Partner Rechtsanwälte
Römerstraße 19, A-6900 Bregenz
Tel: +43 5574 42364 E-Mail: r.manhart@manhart-einsle-partner.at